

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

N^o 1.

(Ausgegeben den 5. Februar 1870.)

1. Bekanntmachung,

vom 24. Januar 1870, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz,
sowie der Salzabfälle
betreffend.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrath des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird hierdurch folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

1. Unter gänzlichem Ausschlusse anderer, in der Bekanntmachung vom 24. Juni 1868 (Seite 212 der Gesetzsammlung) bezeichneter Denaturirungsmittel sind fortan bis auf Weiteres nur zu verwenden:

- 1) zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes, aus Siedesalz bereitet: $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoryd und 1 Prozent Pulver von unvermishtem Wermuthkraut, aus Steinsalz bereitet: $\frac{3}{8}$ Prozent Eisenoryd und 1 Prozent Pulver von unvermishtem Wermuthkraut,
- 2) zur Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerke aller Art oder für Händler zum Zwecke des Weiterverkaufs an Gewerbetreibende bereiteten Salzes:

entweder 1 Prozent Thran neben $\frac{1}{4}$ Prozent Ultramarin
oder $\frac{1}{2}$ Prozent Thran neben 1 Prozent fein gemahltem Braunstein.

II. Salzabfälle (Kiffer I alin. 5 der Bekanntmachung vom 3. Januar 1868, Seite 65 der Gesetzsammlung) dürfen nur dann abgabefrei verabsolgt werden, wenn dieselben, und zwar:

Pflanzstein in fein gemahltem Zustande, wie das aus Steinsalz bereite Viehsalz,

Schwefel- und Aegehsalz je nach seiner Gattung wie das aus Steinsalz oder das aus Siedesalz bereite Viehsalz im Falle einer Mischung aus beiden Gattungen aber wie das aus Steinsalz bereite Viehsalz,